

Amtliche Bekanntmachung

13. Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für das Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater vom 31. Mai 1989

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), i.V.m. § 12 der Benutzungsordnung für das Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 16. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung für das Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater vom 31. Mai 1989 (in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 19. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

In Ziffer I Nr. 1 Satz 2 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

- a) „3,50 EUR“ durch „4,00 EUR“ und
- b) „4,50 EUR“ durch „5,00 EUR“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20.06.2023

Reiner Breuer
Bürgermeister